

Art. 27*Zeichnungsberechtigung*

Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung. Es gilt der Grundsatz der Kollektivzeichnungsberechtigung.

Art. 28 Abs. 2

²Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Inspektorats haften der Bank für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflicht verursachen. Ansprüche aus dieser Haftung sind beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.

Art. 30*Publikationsorgan*

Soweit die Bundesgesetzgebung oder dieses Gesetz keine anderslautenden Publikationsvorschriften enthalten, ist das Amtsblatt des Kantons Glarus offizielles Publikationsorgan der Bank.

Art. 32*Umsetzung des Rechtsformwechsels*

¹Die Bank wird mit der Eintragung im Handelsregister ohne Liquidation der bestehenden selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Gewährung der Aktien an den Kanton Glarus durch eine die Rechtsform ändernde Umwandlung in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft nach Artikel 763 des Schweizerischen Obligationenrechts umgewandelt.

²Die Bank wird als Aktiengesellschaft mit Aktiven und Passiven gemäss Umwandlungsbilanz per 31. Dezember 2009 ohne Liquidation fortgeführt.

³Die Rechtshandlungen zur Umwandlung der Glarner Kantonalbank obliegen dem Regierungsrat.

Art. 33*Verwaltungsrat*

Der bisherige Bankrat amtiert bis zur ersten Generalversammlung als Verwaltungsrat.

Art. 34*Übergangsbestimmung zu Artikel 7 Absatz 3*

Die Anforderungen an den Eigenmitteldeckungsgrad der Bank nach Artikel 7 Absatz 3 gemäss der Änderung vom Mai 2009 müssen spätestens am 1. Januar 2015 erfüllt sein.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

- § 14 Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden**
- A. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald**
 - B. Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr**
 - C. Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe**

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde wird die Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und den Gemeinden in den Bereichen Verwaltung, Forst, öffentlicher Verkehr, Landwirtschaft und Alpen unterbreitet. Bei der Verwaltung wird der Status quo aufrechterhalten.

Verwaltung

Die Aufgabenteilung wird beibehalten.

Gemeinden

- Sektionschef
- Einwohnerkontrolle/Polizeiamt
- Bestattungswesen
- AHV-Zweigstelle

Kanton

- Schuldbetreibungs- und Konkursamt
- Steuerveranlagung und Steuerbezug
- Arbeitsamt inkl. Anlaufstelle
- Zivilstandsamt
- Grundbuchamt

Es wurde vor allem Steuerbezug und Anlaufstelle für das kantonale Arbeitsamt diskutiert. Einzelne Verwaltungsabläufe zwischen Kanton und Gemeinden aufzuteilen, ist nicht sinnvoll. Vor allem die Trennung von Steuerveranlagung und Steuerbezug, welche die Landsgemeinde 1999 dem Kanton übertrug, würde personell und infrastrukturell aufwändiger und teurer, dies auch wegen der Ratenzahlungen und dem Vollzugsauftrag des Kantons bei den Bundessteuern (direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer).

Forstwesen

Es werden keine zusätzlichen hoheitlichen Aufgaben (Rodung, Waldfeststellung, forstpolizeiliche Aufgaben) den Revierförstern in den Gemeinden übertragen, die Aufgabenverteilung bleibt bestehen. Die bisherigen hoheitlichen Aufgaben der Revierförster werden hingegen vom Kanton über den Lastenausgleich abgegolten. Der Kanton bleibt für die Ausbildung der (ungerlenen) Waldarbeiter und Hobbyholzer zuständig.

Bei der forstlichen Betriebsplanung werden die Waldeigentümer (Gemeinden) zukünftig im Rahmen von Leistungsvereinbarungen bei deren Umsetzung frei sein. Die Zuständigkeit für den Forstreserfonds (Einrichtung, Führung und Bewirtschaftung) wird den Gemeinden übertragen; das kantonale Waldgesetz wird entsprechend geändert.

Öffentlicher Verkehr

Über das Angebot an Fördermassnahmen im öffentlichen Verkehr und deren Kosten wird allein der Kanton entscheiden; den Gemeinden kommt weiterhin ein Anhörungsrecht zu. Der Kanton übernimmt sämtliche vom Bund mitfinanzierten Kosten des Regionalverkehrs. Einzig Fördermassnahmen ohne Kostenbeteiligung des Bundes sind von Kanton und Gemeinden wie bisher je hälftig zu tragen. Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr ist anzupassen; die Kompetenzen von Landrat und Landsgemeinde werden ausgebaut.

Landwirtschaft und Alpen

Die Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden bezüglich Alpen und Landwirtschaft ist gesamtheitlich zu betrachten. Dazu gehört die finanzielle Abgeltung, welche der neue Finanzausgleich (Landsgemeinde 2010) regeln wird. Die Liberalisierung des Alpwesens ist mit der Überprüfung der kantonalen Land- und Alpwirtschaftsgesetzgebung anzugehen; den Gemeinden ist mehr Selbstbestimmung zu gewähren, ohne den Schutzgedanken zu vernachlässigen. Da kein enger Zusammenhang mit der Gemeindestrukturereform besteht, wird die Revision in die Legislaturplanung 2010/14 verschoben.

Vollzug

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe ist zu Gunsten eines effizienteren Vollzugs (Datenaustausch mit der Steuerverwaltung) anzupassen.

Die Finanzierung der aufgrund der Aufgabenentflechtung verschobenen Lasten wird der neue Finanzausgleich regeln. Die Neuverteilung der Aufgaben hat im Gleichgewicht zwischen Kanton und Gemeinden zu erfolgen. – Zudem ist der Stellenplan des Kantons zu überprüfen und allenfalls anzupassen. – Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

1. Einleitung

Der Landrat trat im Februar 2007 auf eine regierungsrätliche Vorlage nicht ein, aufgrund derer die Landsgemeinde 2008 wichtige Grundsatzentscheide über die künftige Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton hätte fällen sollen. Der Regierungsrat wurde beauftragt Gesetzesänderungen vorzulegen. Diese Vorlage tut dies, nebst dem Bildungsgesetz, in einigen weiteren Bereichen. Sie basiert auf weiterführenden Projektarbeiten, welche dem Landrat und teilweise der Landsgemeinde unterbreitet werden.

2. Vernehmlassung

Bei den Gemeinden und den Departementen wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Bezüglich Verwaltung, Strassen, öffentlicher Verkehr (öV) herrschte Einigkeit über die Aufgabenverteilung. Umstritten waren Steuerbezug und Arbeitsamt bei der Verwaltung sowie Wanderwege, Forst (Organisation und Ausbildung), Alpen und Landwirtschaft.

3. Steuerbezug

Die Arbeitsgruppe Aufgabenentflechtung und eine landrätliche Kommission bevorzugten ursprünglich den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern durch den Kanton. Der Steuerbezug an einer Stelle sei effizient, eine Trennung von Veranlagung und Bezug administrativ aufwändiger, teurer und nicht sinnvoll. Dezentraler Bezug könne nicht kostenneutral durchgeführt werden. Zusätzliche Softwarekosten entstünden. Der Übertrag der Daten vom Kanton auf die Gemeinden sei risikobehaftet und teuer. Die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung des Personals und die zunehmenden Kosten für Effizienz steigernde Informatiklösungen stünden bei einer Kommunalisierung in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Die Kommission verlangte vermehrten Einblick der Gemeinden in die Steuerdaten ihrer Einwohner, um die Steuerpflichtigen vor Ort zu betreuen (Art. 136 Abs. 3 Steuergesetz gibt dafür die rechtliche Grundlage).

Die Projektgruppe Gemeindeorganisation/Verwaltung und die Projektleitung Kanton bevorzugten jedoch den dezentralen Steuerbezug durch die Gemeinden. Die Gemeinden würden die Steuern ehrgeiziger und konsequenter einfordern. Die Transparenz werde für die Gemeinden besser. Das sei wichtig für die Pflege der guten Steuerzahler. Bessere Liquidität und Kundennähe, zusätzliche Stellen vor Ort und die Wiedereinführung der «Steurgutscheine» sprächen ebenfalls dafür. In der Vernehmlassung sprachen sich 13 von 24 Gemeinden für einen Wechsel, die kantonalen Departemente für den Verbleib beim Kanton aus.

Vorteile heutiger Zustand

- kein Handlungsspielraum für Gemeinden, deshalb zentraler Einzug durch Kanton
- Lösung administrativ einfacher, effizient, eingespielt und günstiger
- bestehende Infrastruktur und Organisation beim Kanton vorhanden

Nachteile

- steigende Steuerausstände seit der Zentralisierung
- für wirtschaftliche Führung und Übersicht der Gemeinden Steuereinzug durch Kanton nachteilig

Der Regierungsrat beantragte dem Landrat, die bestehende Lösung zu belassen. Die vorberatende Kommission und der Landrat schlossen sich diesem Vorschlag an. Eine Verlagerung auf die Gemeinden würde angesichts des bescheidenen Nutzens nicht zu rechtfertigende zusätzliche Kosten verursachen. Verbesserungspotenzial sei jedoch zu prüfen. Daher wird der Landsgemeinde diesbezüglich keine Vorlage unterbreitet.

4. Arbeitsamt

Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung wurden verschiedene Aufgaben von den Gemeinden an die kantonalen Arbeitsstellen und die Arbeitslosenkassen übertragen. 1995 erfolgte der Übergang der Stellenvermittlung von den Gemeinden zu den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). 2004 wurde – vor allem aus Spargründen – die zentrale Neuanmeldung von Stellensuchenden beschlossen. Diese müssen sich seit 2006 nicht mehr bei den Gemeinden, sondern beim RAV anmelden. Damit können alle Tätigkeiten zu Lasten des Ausgleichsfonds des Bundes verrechnet werden, d. h. der Kanton (30%) und die Gemeinden (70%) werden von den Kosten für die Neuanmeldungen (280 000 Fr./Jahr) entlastet.

Die Projektgruppe Gemeindeorganisation/Verwaltung empfahl die Anlaufstelle für das Arbeitsamt wieder in die Gemeinden zurückzuführen (Ersterfassung in den Gemeinden, danach Formulare an das RAV). Dafür sprächen Kundennähe, tragende Vertrauensbasis, zusätzliche Stellen bei der Gemeinde, Dezentralisation und allgemein die Stärkung der Gemeinden. In der Vernehmlassung sprachen sich 13 von 24 Gemeinden für einen Wechsel, die kantonalen Departemente für den Verbleib beim Kanton aus.

Vorteile heutiger Zustand

- Nähe zu RAV/ALV
- keine neue Verbundaufgabe schaffen
- nur eine Stelle statt deren drei (Gemeinde, Arbeitsamt, RAV) involviert

Nachteile

- keine Nähe zur Einwohnerkontrolle
- Schmälerung attraktives Stellenangebot der Gemeinden

Dezentralisierung widerspräche einfachen Verfahrensabläufen und effizienter Aufgabenerfüllung. Folge wären (Mehr-)Kosten in den Gemeinden, die der Bund nicht entschädigt. Der Bund vergütet den Kantonen keine Drittkosten bzw. nur die anrechenbaren Kosten, die bei der Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung sowie aus dem Betrieb der RAV und der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen entstehen. Diese Aufgabe bietet zudem keine kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten, im Gegenteil. Sie erfordert einheitlichen Vollzug im ganzen Kanton. Das kantonalisierte Arbeitsamt funktioniert problemlos, garantiert die Gleichbehandlung aller Klienten aufgrund einheitlicher Anmeldeformalitäten und -rahmenbedingungen und spart jährlich etwa 300 000 Franken. Doppel- und Scheinzuständigkeiten sind zu beseitigen. Die Projektleitung Kanton und der Regierungsrat entschieden deshalb, die Anlaufstelle für die Arbeitslosen beim Kanton zu belassen. Auf Antrag der landrätlichen Kommission entschied der Landrat, die bisherige Lösung beizubehalten und der Landsgemeinde keine Änderung zu unterbreiten.

5. Strassenwesen

Die durch die Gemeindestrukturreform bedingten und beschlossenen Änderungen im Strassenwesen und bei den Motorfahrzeugsteuern erfordern eine Totalrevision des seit längerem revisionsbedürftigen Strassengesetzes von 1971. Diese wird an die Hand genommen und der Landsgemeinde 2010 unterbreitet. Kanton und Gemeinden sollen jeweils für Bau, Unterhalt und Finanzierung der eigenen Strassen aufkommen. Das Strassenverzeichnis ist anzupassen und die Verteilung des Ertrags aus den Motorfahrzeugsteuern auf dieser Basis zu überprüfen.

6. Wanderwege

Der Kanton betreibt eine Fachstelle für Wanderwege (20 Stellenprozent) und setzt für die technischen Bereiche einen Obmann für Wanderwege ein. Er kann Beiträge an den Unterhalt der Wanderwege leisten. Die Gemeinden haben die im Netzplan enthaltenen Wanderwege sicher begehbar zu erhalten. Die Arbeitsgruppe und die Vernehmlassungsteilnehmenden möchten den Wanderwegbereich in die alleinige Zuständigkeit der Gemeinden übergeben. Das Wanderwegnetz dient jedoch der lokalen Bevölkerung und dem Tourismus. Es kann aber gemäss noch geltendem Bundesrecht nicht völlig den Gemeinden übertragen werden, doch werden sie diese Aufgabe fachlich und personell in der geforderten Qualität zu erfüllen und Gemeinde überschreitende Projekte besser aufeinander abzustimmen vermögen. Der Kanton stellt im Sinne des übergeordneten Rechts Koordination und Einheitlichkeit sicher, nimmt seine Aufsichtsfunktion und die Verbindung zum Bund wahr. Dies erfordert das Anpassen der landrätlichen Verordnung über die Fuss- und Wanderwege. Die überarbeitete Verordnung wird dem Landrat separat unterbreitet.

7. Forst

Die intensivsten Diskussionen ergaben sich beim Forstwesen. Mit der Neuorganisation der Werkhöfe und Forstbetriebe sind Doppelspurigkeiten aufzuheben, Schnittstellen zu vermindern und Arbeitsabläufe zu straffen, Effizienz, Professionalität, Qualität und Wirksamkeit zu steigern. In den drei künftigen Gemeinden kann die Arbeit sachgerechter verteilt werden. Ist momentan dafür in einer Gemeinde nur eine einzige Person angestellt, so muss diese alles machen: von der anspruchsvollen Führungsarbeit bis zum Wischen des Werkhofplatzes. In den neuen Gemeinden wird es weniger Vorgesetzte brauchen und diese können sich auf ihre Kernaufgabe, das Leiten ihrer Abteilung oder ihres Bereiches, konzentrieren. Heute versucht jede Gemeinde ihre Aufgaben möglichst selbstständig zu erledigen. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind deshalb oft schlecht genutzt. In den drei künftigen Gemeinden müssen zwar dieselben Strassen gepflegt und die gleichen Wälder bewirtschaftet werden, aber es braucht dazu, weil sie besser eingesetzt werden, weniger Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge, und weil grössere Materialmengen benötigt werden, kann günstiger eingekauft werden.

Die kantonale Projektleitung geht von einem Sparpotenzial von 10 bis 15 Prozent der Arbeitsstellen von 2005 aus, sofern die Synergien in Forst und Werkhof konsequent genutzt werden. Das angestrebte Sparpotenzial

von mehr als 17 Stellen entspricht der Zielsetzung der Gemeindestrukturreform in der Werkhof- und Forstorganisation. Die Berechnungen schliessen die Hauswartung der Verwaltungsgebäude und Schulhäuser nicht mit ein. Bei der Schulhauswartung wird ebenfalls Sparpotenzial vermutet. Der Zuständigkeitsbereich der Förster ist zu stärken und die Autonomie der Gemeinden zu vergrössern.

7.1. Organisation

Die Projektgruppe «Werkhof/Forstbetriebe» wollte zusätzliche hoheitliche Aufgaben wie Rodung, Waldfeststellung, forstpolizeiliche Aufgaben usw. den Gemeinde-Revierförstern übertragen. – Zur Bewirtschaftung ihrer Wälder stellten die Gemeinden Revierförster an, die den Forstbetrieb leiten und für die forstlichen Arbeiten im eigenen Wald verantwortlich sind. Zusätzlich haben sie die kantonale Abteilung Wald beim Gesetzesvollzug zu unterstützen. Dabei stehen sie unter deren Leitung und werden deshalb durch den Regierungsrat vereidigt. Die hoheitliche Funktion benötigt nach Angabe der Revierförster im Durchschnitt über alle Forstbetriebe 14 Prozent der Arbeitszeit.

Die hoheitlichen Aufgaben beschränken sich auf die Beurteilung vor Ort bzw. die Rapportierung von Ereignissen und Tatbeständen im Wald. Weitergehende Aufgaben und Kompetenzen sind entweder gesetzlich nicht möglich oder unzweckmässig, z. B. wird die Rodungsbewilligung koordiniert mit anderen kantonalen Bewilligungen vom Vorsteher des Departements Bau und Umwelt erteilt. Waldfeststellungen orientieren sich an kantonalen Richtlinien und Praxis. Zu Gunsten möglichst hoher Einheitlichkeit wurde die Zuständigkeit für Waldfeststellungen anlässlich der Neuorganisation der Abteilung Wald in die alleinige Befugnis des Kantonsoberröforsters (statt der Kreisforstingenieure) gelegt. Im Kanton werden jährlich nur zwei bis vier Waldfeststellungen durchgeführt. Die Bewilligung von Veranstaltungen im Wald erfordert Absprache mit verschiedenen kantonalen Stellen, z. B. mit der Abteilung Jagd und Fischerei und der Kantonspolizei. Auch hier ist Konstanz anzustreben. Wahrnehmen hoheitlicher Funktionen setzt hohes, fachspezifisches Know-how voraus. Deshalb rechtfertigt sich eine zentrale Lösung.

Das heutige System – die Revierförster übernehmen gewisse hoheitliche Funktionen – ist sehr effizient und hat sich grundsätzlich bewährt. Die Aufsichtspersonen (Revierförster) befinden sich mehr oder weniger täglich im Wald, kennen dessen Geschichte und Entwicklung bestens, auch sind sie vertraut mit der örtlichen Bevölkerung, den lokalen Verhältnissen usw. Das Unbefriedigende ist, dass die gesetzliche Aufsicht über die Waldbesitzer von vom Waldeigentümer angestellten Fachleuten wahrzunehmen ist, was die Gefahr von Interessenkollisionen birgt. Entgegen der Empfehlung der Projektgruppe wird daher am bestehenden, bewährten System festgehalten; es sind nur gewisse hoheitliche Aufgaben durch die Revierförster wahrzunehmen. Auch die Subventionsabrechnungen mit dem Bund soll künftig – angesichts der möglichen Interessenkollision – die kantonale Stelle erledigen, was eine Anpassung der Dienstweisung erfordert.

7.2. Ausbildung

Gemäss Bundesgesetz sorgen die Kantone für die Ausbildung der Waldarbeiter. Diese Aufgabe wurde wegen der Personalknappheit in der Abteilung Wald bereits vor einem Jahr an den Revierförster der Gemeinde Näfels delegiert. Zumal Bund und Kanton diese Kurse finanziell unterstützen und pro Jahr erfahrungsgemäss höchstens zwei Kurse durchgeführt werden müssen, ist eine vollständige Delegation dieser Aufgabe an die Gemeinden nicht zweckmässig.

7.3. Entscheide des Landrates

Organisation. – Es werden keine zusätzlichen hoheitlichen Aufgaben wie Rodung, Waldfeststellung, forstpolizeiliche Aufgaben den Revierförstern in den Gemeinden übertragen. Die Hoheitsfunktionen, welche die Revierförster im Auftrag des Kantons erbringen, werden im Lastenausgleich finanziell berücksichtigt. Diese sind in der regierungsrätlichen «Dienstinstruktion für die Revierförster» geregelt und werden durch die Abteilung Wald überarbeitet, wobei es nicht nur um die Frage der Entschädigung geht. Es werden Varianten einer zeitgemässen Organisation des kantonalen Forstdienstes ausgearbeitet. Erfordert die gewählte Version eine Gesetzesänderung, wird die Landsgemeinde 2010 darüber befinden. – Die Organisation des Forstdienstes wäre auch ohne Gemeindestrukturreform angegangen worden.

Ausbildung. – Der Kanton ist für die Ausbildung der (ungelernten) Waldarbeiter und Hobbyholzer zuständig. Der entsprechende Artikel zur Ausbildung wurde im Zusammenhang mit dem neuen Berufsbildungsgesetz an der Landsgemeinde 2007 angepasst (Art. 27).

Betriebsplanung. – Es ist keine Gesetzesänderung nötig.

Forstreservfonds. – Die Änderungen der Zuständigkeit für die Forstreservfonds erfordert eine Anpassung der Artikel 31 und 33 des kantonalen Waldgesetzes. Abgesehen von der Streichung der «Tagwen» (Art. 31) ist nur die Kompetenz zur Bewilligung der Entnahmen zu ändern (Art. 33 Abs. 2). Unbestritten blieb die gesetzliche Vorgabe eines Forstreservfonds, der jedoch in die alleinige Obhut der Gemeinden übergeht.

8. Alpen und Landwirtschaft

Im Schlussbericht der Teilprojektgruppe wird eine «gezielte Liberalisierung» gefordert, um die Bewirtschaftung und Nutzung der Alpen zu optimieren. Damit werde der unternehmerische Spielraum der Alppächter und -eigentümer und die Attraktivität der Alpnutzung vergrössert sowie die Optimierung der Alpbewirtschaftung ermöglicht, ohne den Schutzgedanken zu vernachlässigen. Das kantonale Alpurbar wird als zu einengend empfunden. Es wird eine Überarbeitung der kantonalen Alpgesetzgebung gefordert, um den Gemeinden mehr Selbstbestimmung zu geben (z. B. betr. Bestossung, Bewirtschaftung und Nutzung). Die Abteilung Landwirtschaft und die kantonale Alpkommission weisen auf Einschränkungen durch Bundesrecht hin (z. B. von den Kantonen festzulegende Bestossungslimite). Zwar seien die kantonalen Vorschriften (kant. Landwirtschaftsgesetz) generell etwas strenger als die Bundesvorgaben, doch seien sie im Sinne von Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit und Ressourcenschonung fortschrittlicher. Die Anliegen sollen bei der Revision der kantonalen Land- und Alpwirtschaftsgesetzgebung geprüft werden.

Die Gemeinden haben den Kanton bei der Durchführung von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes und des Kantons, namentlich bei der Erhebung von Daten und Kontrollen, zu unterstützen (Art. 3 Abs. 1 kant. Landwirtschaftsgesetz). Die Gemeinden müssen den oder die «Beauftragte(n) für Landwirtschaft» bezeichnen und entschädigen (Art. 3 Abs. 2). Der Schlussbericht fordert, dass künftig diese Aufwendungen durch den Kanton – evtl. im Rahmen von Leistungsaufträgen – über den Lastenausgleich zu entschädigen sind. Der Lastenausgleich bildet Bestandteil des neuen Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden, welcher der Landsgemeinde 2010 vorgelegt wird.

Fazit. – Die Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden betreffend Alpen und Landwirtschaft ist ganzheitlich zu betrachten. Dazu gehört die finanzielle Abgeltung, die der neue Finanzausgleich aufgreifen wird. – Weiterführende Überlegungen wie Liberalisierung des Alpwesens sind bei der Überprüfung der kantonalen Land- und Alpwirtschaftsgesetzgebung anzustellen. Den Gemeinden ist mehr Selbstbestimmung zu gewähren, ohne den Schutzgedanken zu vernachlässigen. – Da dies keine Auswirkungen auf kantonale oder kommunale Arbeitsplätze hat und daher kein enger Zusammenhang mit der Gemeindestrukturreform besteht, wird die Rechtsrevision aus Kapazitätsgründen in die Legislaturplanung 2010/2014 verschoben.

9. Öffentlicher Verkehr

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde bezüglich des öffentlichen Verkehrs (öV) eine innerkantonale Aufgabenentflechtung vorgezogen; der kantonale Anteil an die von Bund und Kanton gemeinsam abgegoltenen Kosten des Regionalverkehrs wurde ausschliesslich dem Kanton zugewiesen und die Beteiligung der Gemeinden von einem Drittel aufgehoben. Die öV-Kommission empfiehlt nun, diese Entflechtung auf den gesamten Regionalverkehr im Kanton auszuweiten (Art. 9 Abs. 2 öV-Gesetz); nach geltender Regelung werden die nicht vom Bund mitfinanzierten Kosten für den Regionalverkehr von Kanton und Gemeinden je hälftig getragen. Die ab 2011 geltende zusätzliche Entlastung der Gemeinden ist mit dem neuen Finanzausgleich zu kompensieren.

Beim Regionalverkehr entscheidet innerkantonale der Regierungsrat über das Angebot (Art. 8 und 9). Über Fördermassnahmen befindet (bei Folgekosten von mehr als 30 000 Fr./Jahr) der Landrat (Art. 10 und 11). Bei einem Teil der Fördermassnahmen geht es, auch in den neuen Strukturen, um Anliegen von Gemeinden, die deren Einbezug nach wie vor rechtfertigen. Weiterhin soll der Landrat über die Kostenbeteiligung von Gemeinden entscheiden.

Bei Massnahmen von gesamtkantonalen Interesse trägt der Kanton die Kosten des Regionalverkehrs, die gemäss Eisenbahngesetzgebung von Bund und Kanton gemeinsam abgegolten werden, allein. Bezüglich Zuständigkeiten ändert sich nichts; der Kanton hat als Besteller des Grundangebotes die Restkosten nach Abzug des Bundesanteils zu übernehmen. Soweit das Grundangebot fremdbestimmt ist, sind diese Ausgaben gebunden. Eine Erweiterung des Grundangebotes (z. B. beim Glarner Sprinter) gilt hingegen als Zusatzangebot (Art. 11), es sei denn, der Bund qualifiziere sie als neues Grundangebot für den Kanton.

Vom Bund nicht mitfinanzierte, erweiterte Angebote des Regionalverkehrs (Zusatzleistungen) werden neu vollständig vom Kanton übernommen; anders als bei gemeinsam von Bund und Kanton finanzierten Grundangeboten gelten daher die ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung. Bei neuen

Angeboten ist die Zustimmung des zuständigen Organs (Regierungsrat, Landrat oder Landsgemeinde) einzuholen. Die Qualifikation aller Ausgaben (Art. 9 Abs. 3) im Bereich des Regionalverkehrs wird aufgehoben.

10. Soziales

Beim Umsetzen der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens – eine bereits vollzogene Aufgabenentflechtung – wurde festgestellt, dass es das geltende Rechts den kantonalen Sozialbehörden nicht erlaubt, auf die von den Gemeinden erhobenen Personendaten bei der kantonalen Steuerverwaltung zuzugreifen; gemäss Datenschutzgesetz (Art. 10 Abs. 3) bedarf es dafür einer gesetzlichen Regelung. Wichtig sind solche Daten (z.B. über den Zu- und den Wegzug) namentlich für die Kostenverrechnung mit den Heimatkantonen. Sie müssen von den kantonalen Sozialbehörden (Art. 5 Abs. 2^a Sozialhilfegesetz) bei den Gemeinden statt direkt bei den kantonalen Steuerbehörden nachgefragt werden. Dies verursacht unnötigen administrativen Aufwand. Bei den Gemeinden stösst es auf Unverständnis, wenn eine weitere kantonale Stelle gleiche Daten nochmals verlangt. Mit einer gesetzlichen Grundlage ist diese Datenübertragung zu erlauben. Mit der einschränkenden Ergänzung (einerseits in Bezug auf die «zentral verwalteten, von den Gemeindebehörden bezogenen Personendaten» und andererseits auf «die kantonalen Steuerbehörden») wird nur das für den vereinfachten Verfahrensablaufs Notwendige ermöglicht. Keineswegs wird damit einem unkontrollierten Datenaustausch Tür und Tor geöffnet.

11. Beratung der Vorlage im Landrat

11.1. Landrätliche Kommission

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Georg Staubli, Niederurnen, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten war unbestritten. Die Kommission stellte sich in der Detailberatung grundsätzlich hinter die Vorlage. Einige Bereiche diskutierte sie eingehend.

Sektionschefs. – Die Notwendigkeit dieser Funktion bei den Gemeinden wurde geprüft. Obwohl die Beibehaltung nicht zwingend sei, funktioniere in Kantonen, die diese Funktion beibehielten, vor allem das Meldewesen und das Inkasso des Wehrpflicht-Ersatzes besser als in Kantonen, welche sie abschafften. Eine Kantonalisierung mache wenig Sinn, da der Bezug zur Einwohnerkontrolle stärker als zum Kreiskommando sei. Die Kommission entschied sich für Beibehaltung.

Steuerbezug. – In der Kommission setzte sich die Auffassung durch, die heutige Lösung funktioniere sehr gut, sei effizient und kostengünstig. Bezüglich der Steuerausstände ergäben sich bei gemeindenahem Inkasso eventuelle Vorteile, die sich aber in den neuen Grossgemeinden relativierten. Die Kommission entschied sich einstimmig für die günstigere und effizientere Lösung, also Steuerbezug durch die kantonale Steuerverwaltung.

Forstwesen. – Hierüber diskutierte die Kommission – teilweise durch Missverständnisse ausgelöst – intensiv. Sie befürwortete vorerst das Übertragen von zusätzlichen hoheitlichen Aufgaben an die Gemeinden. Dem setze jedoch, so die Regierung, die Forstgesetzgebung des Bundes enge Grenzen, indem sie die hoheitlichen Aufgaben den Kantonen zuweist. Weitergehende Übernahmen seien trotzdem geprüft worden, doch solle der Status quo beibehalten werden: Wahrnehmen nur der bisherigen hoheitlichen Funktionen durch die Revierförster der Gemeinden im Auftragsverhältnis und unter Aufsicht des Kantons. Die Abgeltung wird gemäss neuem interkantonalem Finanzausgleich zu geschehen haben. – Eine kleine Korrektur ergibt sich bei den Subventionsabrechnungen mit dem Bund, die der Kanton künftig im Rahmen der Leistungsvereinbarungen vornimmt.

11.2. Landrat

Im Landrat war Eintreten unbestritten. Der Rat taxierte insbesondere die Rückführung der Bereiche Steuerbezug und Arbeitsamt nicht als gute Lösung. Der Regierungsrat hielt am Status quo bezüglich Zuschreibung hoheitlicher Aufgaben im Bereich des Forstwesens fest; nach nochmaliger Abklärung und nachdem sich die Revierförster gegen die Übernahme weiterer hoheitlicher Aufgaben ausgesprochen hatten, schloss sich die Kommission in der zweiten Lesung der Haltung des Regierungsrates an, worauf der Landrat entsprechend entschied.

11.3. Beschlüsse des Landrates

Verwaltung

In der Verwaltung wird die Aufgabenteilung beibehalten:

Gemeinden	Kanton
- Sektionschef	- Schuldbetreibungs- und Konkursamt
- Einwohnerkontrolle/Polizeiamt	- Steuerveranlagung und Steuerbezug
- Bestattungswesen	- Arbeitsamt inkl. Anlaufstelle
- AHV-Zweigstelle	- Zivilstandsamt
	- Grundbuchamt

Forstwesen

Organisation. – Den Revierförstern in den Gemeinden werden keine zusätzlichen hoheitlichen Aufgaben wie Rodung, Waldfeststellung, forstpolizeiliche Aufgaben übertragen. Ihre bisherigen hoheitlichen Aufgaben werden mit dem neuen Finanzausgleich (Lastenausgleich) vom Kanton finanziell berücksichtigt.

Ausbildung. – Der Kanton bleibt für die Ausbildung der (ungelernten) Waldarbeiter und Hobbyholzer zuständig.

Betriebsplanung. – Die Waldeigentümer (Gemeinden) sind im Rahmen von Leistungsvereinbarungen bei der Umsetzung der forstlichen Betriebsplanung frei.

Öffentlicher Verkehr

Über das Angebot an Fördermassnahmen im öffentlichen Verkehr und deren Kosten entscheidet allein der Kanton. Den Gemeinden steht weiterhin ein Anhörungsrecht zu.

Landwirtschaft

Der Kanton delegiert wie bis anhin agrarpolitische Massnahmen des Bundes und des Kantons an die Gemeinden und berücksichtigt dies mit dem neuen Finanzausgleich (Lastenausgleich).

Finanzierung, Stellenetat

Die Finanzierung der verschobenen Lasten wird mit dem neuen Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden geregelt und der Stellenetat des Kantons zu überprüfen und allenfalls anzupassen sein.

12. Anträge

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

A. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2009)

I.

Das Einführungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über den Wald wird wie folgt geändert:

Art. 31

Verpflichtung

Gemeinden und Korporationen mit Waldeigentum sind verpflichtet, Forstreservfonds zu erhalten und zu speisen.

Art. 33 Abs. 2

²Die Entnahmen unterliegen der Genehmigung des zuständigen Gemeinderates.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

B. Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2009)

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1996 über den öffentlichen Verkehr wird wie folgt geändert:

Art. 8

Regionalverkehr gemäss Eisenbahngesetz

¹Zur Festlegung des Verkehrsangebotes und dessen Abgeltung an die Transportunternehmungen kommen die Bestimmungen des sechsten Abschnittes des EBG (Eisenbahngesetz; Art. 49 ff.) zur Anwendung.

²Zuständig auf kantonaler Ebene für das vom Bund und Kanton bei den Transportunternehmungen gemeinsam bestellte Verkehrsangebot ist der Regierungsrat. Er konsultiert vorgängig die Gemeinden und die kantonale öV-Kommission.

Art. 9 Abs. 2 und 3

²Er (der Kanton) trägt zudem die Kosten für Angebote des Regionalverkehrs, die nicht vom Bund mitfinanziert werden.

Abs. 3 aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

C. Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2009)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1995 über die öffentliche Sozialhilfe wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2^a

^{2a} Der Vorbehalt in Absatz 2 über Auskünfte von Behörden gilt auch für Gemeindebehörden, die gemäss Artikel 29 Absatz 1 der Kantonsverfassung die zuständigen Behörden des Kantons in der Wahrnehmung der öffentlichen Sozialhilfe zu unterstützen haben sowie für die kantonalen Steuerbehörden in Bezug auf die zentral verwalteten, von den Gemeindebehörden bezogenen Personendaten.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.